

Besondere Bedingung Spezienschutz Klettern

UVKU4116

1. Abweichend von Artikel 5, Punkt 1.8. AUVB 2024 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle der versicherten Person beim Bergsteigen bzw. Klettern (in der Freizeit und nicht gegen Entgelt) ab Schwierigkeitsgrad 5 UIAA.

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Free-Solobegehungen (Klettern ohne Sicherung), Eisfallklettern und der Teilnahme an Expeditionen.

2. Bei Unfällen gemäß Punkt 1 gelten für in der Police angeführte Leistungsarten – sofern für diese keine niedrigeren Versicherungssummen festgelegt sind – die nachstehenden Versicherungssummen als vereinbart. Sind in der Police höhere Versicherungssummen angeführt, gilt der übersteigende Teil als nicht vereinbart:
 - sofern Unfallkapital mit einer Leistung ab 1 Prozent dauernder Invalidität vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für Unfallkapital für einen Grad der dauernden Invalidität von 1 bis 19 Prozent EUR 100.000,--
 - Unfallkapital (Maximalleistung) EUR 350.000,--
 - Zusatzkapital EUR 100.000,--
 - Unfallrente EUR 500,--
 - Unfalltod EUR 50.000,--
 - Genesungsgeld EUR 1.000,--
 - Knochenbruch-Pauschale EUR 100,--
 - Unfallassistance und Unfallkosten EUR 3.000,--
 - Bergung- und Transportkosten EUR 3.000,--
 - Behandlungskosten EUR 1.000,--
 -

Für „Taggeld“ und „Spitalgeld nach Unfall“ wird kein Versicherungsschutz geboten.

3. Für Unfälle beim gesicherten Klettern in Hochseilgärten oder Kletterhallen bzw. künstlichen Kletterwänden gelten die in der Police angeführten Versicherungssummen in voller Höhe.